

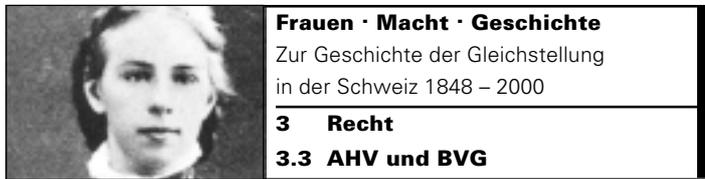
3.3

Die Stellung der Frau in der AHV und der beruflichen Vorsorge (BVG)



Einleitung

Die 1948 geschaffene Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gehört zu den grossen Leistungen der Schweizer Sozialpolitik. Leitgedanken bei der Ausgestaltung der neuen Versicherung waren die Solidarität unter den Versicherten und die wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen: Als staatliche Vorsorgeeinrichtung sollte die AHV die Abhängigkeit alter Menschen von ihrer Familie oder von der Fürsorge verringern und einen individuellen Rentenanspruch begründen. Für die Frauen galten diese Grundsätze nur teilweise. Gleichgestellt hinsichtlich Beitragspflicht, Rentenalter und Rentenanspruch waren zunächst nur die erwerbstätigen ledigen Männer und Frauen. Für verheiratete Personen galt eine grundsätzlich andere Regelung: Die AHV ging aus von der Lebensform der (dauerhaften) Ehe und der traditionellen Arbeitsteilung zwischen den Eheleuten. Als Normalfall galt die ununterbrochene Vollzeit-erwerbstätigkeit des Mannes während des gesamten Arbeitslebens. Der erwerbstätige Ehemann begründete über seine Beiträge nicht nur eine eigene Altersrente, sondern zusätzlich eine Ehepaaraltersrente sowie eine Hinterlassenenrente. Die von der Ehefrau geleistete Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit berechnete sie nicht zu eigenen Sozialleistungen, sondern nur zu Leistungen, die vom Erwerb des Ehemanns abgeleitet waren. Familienformen ausserhalb der Ehe wurden nicht berücksichtigt. Witwen erhielten eine Witwenrente, und nach Erreichen des Rentenalters wurde ihnen eine Rente aufgrund der Beiträge des verstorbenen Mannes ausbezahlt. Schlecht gestellt sahen sich dagegen die geschiedenen Frauen, denen die während der Ehe erwirtschafteten Rentenansprüche verweigert wurden. Dieses Ehepaar-Modell der AHV wurde schon früh kritisiert. Ledige empfanden es als ungerecht, dass sie Solidaritätsbeiträge zugunsten der Ehepaare leisten mussten. Im Rentenalter erhielten ledige Frauen dann aber aufgrund ihrer tiefen Löhne meist nur eine tiefe (Minimal-)Rente, während zum Beispiel Witwen automatisch eine durchschnittlich höhere (abgeleitete) Rente erhielten, die aufgrund der Männerbeiträge berechnet wurde.

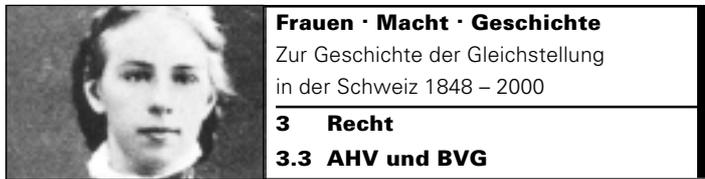


Lange Zeit wurden diese geschlechtsspezifischen Diskriminierungen nicht grundsätzlich angegangen, sondern lediglich einzelne Verbesserungen für die «Sondergruppe» der Frauen gesucht. Dazu gehörte die Senkung des Rentenalters lediger Frauen. In den 1960er Jahren wurde das Drei-Säulen-System (AHV, berufliche Vorsorge, individuelles Sparen) entwickelt. Es führte 1985 zur Einführung des gesetzlichen Obligatoriums der beruflichen Vorsorge (BVG). Damit wurde in der Altersvorsorge die Norm der lebenslangen Vollzeiterwerbsarbeit und das Modell der (dauerhaften) Versorgerrolle nochmals verstärkt.

Erst der Druck der Frauenorganisationen auf die 10. AHV-Revision bewirkte einen Systemwechsel in der AHV und führte zur Verwirklichung einiger grundlegender Gleichstellungsforderungen. Zu den wichtigsten Neuerungen des 2. Teils der Revision, der seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist, gehören der Ersatz der Ehepaarrente durch zwei Individualrenten, die Einkommensteilung (Splitting) während der Ehezeit sowie die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Rentenberechnung. Umstritten bleibt jedoch die gleichzeitig beschlossene Erhöhung des Frauenrentenalters von 62 auf 64 Jahre.

Auch nach der 10. Revision bleibt die AHV – und in viel stärkerem Mass das BVG – am Modell der traditionellen Ernährerfamilie orientiert. Neue Formen des Zusammenlebens, die nicht an der Ehe anknüpfen, werden im bestehenden System der Alters- und Hinterlassenvorsorge benachteiligt. Ein zukunftsweisendes System der sozialen Sicherheit müsste den unterschiedlichen Arbeits- und Lebensmodellen besser Rechnung tragen und mit der Privilegierung einer bestimmten Lebensform Schluss machen.

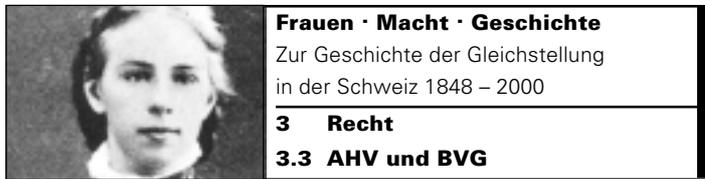
Die zurzeit laufende 11. Revision der AHV hat zum Ziel, die Finanzierung des wichtigsten Sozialversicherungswerkes mittel- und längerfristig zu sichern und ein flexibles Rentenalter einzuführen.



Chronologie

Die Idee einer staatlichen Sozialversicherung gewinnt im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts an Boden, als sich vor dem Hintergrund von wirtschaftlicher Krise, sozialer Unsicherheit und materiellem Elend die Arbeiterbewegung zu formieren beginnt. Auch in den bürgerlichen Reihen wird man sich zunehmend bewusst, dass die wachsende Not den sozialen Frieden und die Stabilität der Staatsordnung gefährden könnte. In Deutschland wird in den 1880er Jahren erstmals ein obligatorisches Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungssystem für Erwerbstätige geschaffen. Nach diesem Vorbild beginnt die schweizerische Politik gegen Ende des Jahrhunderts damit, sich mit der verfassungsrechtlichen Grundlegung eines eigenen Sozialversicherungssystems zu befassen. Bei der Alters- und Invalidenversicherung sind die Westschweizer Kantone Vorreiter: Genf (1848), Neuenburg (1898) und die Waadt (1907) führen schon früh freiwillige Versicherungen ein. Glarus schafft während des Ersten Weltkriegs die erste obligatorische Alters- und Invalidenversicherung. Danach folgen ebenfalls mit obligatorischer Regelung Appenzell Ausserrhoden (1925) und Basel-Stadt (1930). Daneben werden in der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung ab den 1860er Jahren Pensionskassen und Fürsorgefonds geschaffen. Auf eidgenössischer Ebene hat zunächst die Kranken- und Unfallversicherung Vorrang; erst die sozialpolitische Aufbruchstimmung am Ende des Ersten Weltkriegs führt 1925 zur verfassungsrechtlichen Verankerung einer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

- 1886** Der in der Arbeiterbewegung verwurzelte Grütliverein nimmt die Forderung nach einer eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsversicherung in sein Programm auf.
- 1916** Mit dem Glarner Gesetz für eine Alters- und Invalidenversicherung vom 7. Mai wird auf kantonaler Ebene die erste obligatorische Alters- und Invalidenversicherung geschaffen. Alle im Kanton wohnhaften Personen unterliegen vom 17. bis zum 50. Altersjahr dem Versicherungsobligatorium (Ausnahme: invalide Personen). Obwohl Frauen und Männer gleich hohe Beiträge bezahlen und für beide Geschlechter dasselbe Rentenalter gilt, erhalten die Frauen eine um rund einen Fünftel niedrigere Altersrente als die Männer.
- 1918** Im Generalstreik vom 11. November ist die Forderung nach einer staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung Teil des 10-Punkte-Programms des Oltener Streikkomitees, der Verbindungsorganisation zwischen Sozialdemokratischer Partei und Gewerkschaftsbund.



1919 Das Gesuch des Bundes Schweizerischer Frauenvereine (BSF) um Einsitz in die Expertenkommission für eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung hat Erfolg: Die erste BSF-Präsidentin, Helene von Mülinen (1850–1924), wird Kommissionsmitglied. Obwohl konkrete Regelungen der eigentlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, wird bei den Beratungen zum Verfassungsartikel für eine allgemeine, obligatorische Altersversicherung auch die Stellung der Frau diskutiert: Soll die Versicherungspflicht für beide Geschlechter gleich geregelt werden? Soll die nichterwerbstätige Ehefrau obligatorisch versichert sein? Soll das Rentenalter für beide Geschlechter gleich festgelegt werden?

- Die Botschaft des Bundesrats für einen neuen Verfassungsartikel zur Einführung einer obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird am 21. Juni veröffentlicht.

1925 Der Verfassungsartikel 34^{quater} wird von den stimmberechtigten Männern am 6. Dezember angenommen. Er überträgt dem Bund die Kompetenz, auf dem Weg der Gesetzgebung eine obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung einzurichten.

Ende 1925 sind rund ein Fünftel der unselbständig Erwerbstätigen für Alter, Invalidität und Tod versichert. Es handelt sich dabei vornehmlich um Beamte und besonders privilegierte Angestellte der Privatwirtschaft (zumeist Männer). Die breiten Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung, insbesondere auch die Frauen, verfügen über keinen solchen Versicherungsschutz.

Die Frauenorganisationen setzen sich für eine gut ausgebaute AHV ein. Sie versuchen mittels Eingaben und Broschüren, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen und den frauenspezifischen Anliegen bei den Parlamentariern Gehör zu verschaffen. Insbesondere wenden sie sich gegen den Ausschluss der verheirateten Frauen aus der AHV und setzen sich für eine bessere Stellung der Witwen ein.

1931 Die erste, als Mindestfürsorge konzipierte Gesetzesvorlage für eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) wird in der Referendumsabstimmung vom 6. Dezember verworfen.

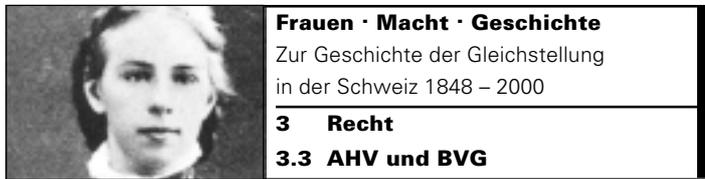
Unter dem Einfluss der Weltwirtschaftskrise werden in der Schweiz die sozialstaatlichen Visionen (vgl. 1919, 1925) beiseitegelegt, und man kehrt zurück zu den alten Formen der Fürsorgepolitik. Erst das Leitbild der solidarischen Volksgemeinschaft, das mit dem Zweiten Weltkrieg in breiten Kreisen Rückhalt findet, bereitet den Boden vor für die Schaffung eines staatlichen Sozialversicherungswerks, das auf dem Solidaritätsprinzip beruht. Als erste obligatorische Sozialversicherung schafft der Bundesrat während des Kriegs die Lohn- und Verdienstersatzordnung für Wehrmänner. Sie wird zum Vorbild für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die nach dem Krieg realisiert wird. Bei der Ausgestaltung des AHV-Gesetzes bleiben die Einflussmöglichkeiten der Frauenorganisationen äusserst beschränkt, sind sie doch bis 1948 in keinem Entscheidungsgremium vertreten.



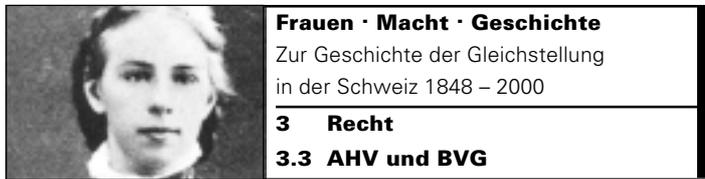
1940ff. In der Diskussion um die Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung erachtet es der Gewerkschaftsbund 1940 noch als selbstverständlich, dass verheiratete Frauen eigene Rentenbeiträge erbringen. Die bürgerlichen Frauenverbände sind der gleichen Meinung. Verschiedene lokale Frauengruppen, u.a. jene der PdA Basel, verlangen bereits in den 1940er Jahren das Modell des Splittings der Ehepaarrente, um den verheirateten Frauen eine eigene Rente auszurichten und damit die von ihnen geleistete Haus- und Familienarbeit anzuerkennen. In der Vernehmlassung zum AHV-Entwurf setzt sich 1945 einzig noch der Bund Schweizerischer Frauenvereine für einen selbständigen Rentenanspruch der verheirateten Frauen mit eigener Beitragspflicht ein.

1948 Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Es war von den abstimmenden Männern am 6. Juli 1947 mit fast 80 Prozent Ja-Stimmen angenommen worden. Die neue AHV ist zivilstandsabhängig konzipiert. Die ledigen Frauen sind hinsichtlich Beitragspflicht, Altersgrenze (zunächst 65 Jahre) und Anspruch den (ledigen) Männern gleichgestellt. Erwerbstätige Ehefrauen sind beitragspflichtig, ihre Leistungen werden aber für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente nur zum Teil mitberücksichtigt. Nichterwerbstätige Ehefrauen sind zunächst ebenfalls beitragspflichtig (Minimalbetrag von damals 12 Franken pro Jahr). Trotzdem haben sie keinen Anspruch auf eine selbständige Rente, sondern gelten durch die dem Mann ausgerichtete (höhere) Ehepaarrente als mitversichert. Die Ehepaarrente wird bei zurückgelegtem 65. Altersjahr des Ehemanns und 60. Altersjahr der Ehefrau ausbezahlt. Eine eigene einfache Altersrente erhält die Ehefrau nur, wenn sie das Rentenalter erreicht, bevor ihr Mann rentenberechtigt ist. Diese fällt jedoch wieder dahin, sobald der Mann das Rentenalter erreicht und damit die Ehepaarrente auslöst. Verwitwete Frauen erhalten in vielen Fällen eine Witwenrente und im Alter eine Rente aufgrund der Beitragssätze des Männerlohns. Beim Tod der Ehefrau erhalten Männer keinerlei Witwerrente. Nach einer Scheidung wird die Rente des Mannes aufgrund jener Beiträge berechnet, die er vor, während und nach der Ehe einbezahlt hat. Seiner nicht-erwerbstätigen Frau sind hingegen während der Ehe keine Beiträge gutgeschrieben worden. Ihre Rente fällt entsprechend tief aus.

Mit dem in den fünfziger Jahren einsetzenden Wirtschaftswachstum beginnt auch ein Aufschwung privater Vorsorgeformen, mit dem die Entwicklung der AHV bald nicht mehr Schritt halten kann. Ihr ursprüngliches Ziel, allen alten Menschen die Existenz zu sichern, rückt in die Ferne. In den sechziger Jahren entwickelt man deshalb das Drei-Säulen-Konzept, das erwerbsabhängige und private Vorsorgeformen stärker in die Altersvorsorge miteinbezieht und die AHV als Solidarversicherung auf niedrigem Niveau festschreibt. Die AHV wird ergänzt durch die neue Form der Bedarfsversicherung (Ergänzungsleistung) für Menschen ohne private Altersvorsorge. Die Frauenorganisationen erhalten nach 1948 Einsitz in die AHV-Kommission. Sie konzentrieren sich darauf, die Stellung der alleinstehenden Frauen innerhalb des gegebenen Systems zu verbessern und setzen sich vor allem für ein tieferes Rentenalter der Frauen ein. Bis in die siebziger Jahre stellen sie das auf der Vorsorgereife basierende System der Sozialversicherungen nicht grundsätzlich in Frage.



- 1951** 1. AHV-Revision: Die Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Ehefrauen wird mit der Begründung abgeschafft, sie sei dem Ehemann finanziell nicht zumutbar.
- 1957** 4. AHV-Revision: Das Rentenalter für die erwerbstätigen Frauen mit eigenständigem Rentenanspruch wird auf 63 Jahre gesenkt. Der Bundesrat macht neben physiologischen Gründen (stärkere Krankheitsanfälligkeit älterer Frauen) auch versicherungstechnische Argumente geltend: Kompensation für alleinstehende, erwerbstätige Frauen, die nur eine einfache Altersrente begründen können, während verheiratete Männer zusätzlich eine Ehepaar- und eine Hinterlassenenrente auslösen können.
- 1960** Am 1. Januar tritt das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 in Kraft. Da AHV und IV aufeinander abgestimmt sind, finden sich in der Invalidenversicherung analoge Unterschiede zwischen Männern und Frauen wie in der AHV. Das IVG legt einen zusätzlichen Akzent auf berufliche Integration («Eingliederung statt Rente»). Die berufliche Eingliederung ist vor allem auf bisher erwerbstätige Personen ausgerichtet, was – zusätzlich zu den AHV-bedingten Ungleichheiten – weitere Benachteiligungen (indirekte Diskriminierungen) für Frauen nach sich zieht.
- 1964** 6. AHV-Revision: Analog der IV werden nun auch in der AHV zwei neue Rentenarten eingeführt: die Zusatzrente für die Ehefrau (Mann im Rentenalter, Frau 45- bis 62jährig) und die Kinderrenten. Als Zugeständnis an die Frauenorganisationen, die sich gegen die erneute Benachteiligung der alleinstehenden Frauen gewehrt hatten, wird das Rentenalter für alleinstehende Frauen von 63 auf 62 Jahre hinabgesetzt. Für geschiedene Frauen wird der Bezug einer ausserordentlichen Rente erleichtert.
- 1966** Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) bei der AHV und IV tritt in Kraft. Im Bedarfsfall erhalten nun alle betagten, verwitweten und invaliden Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, Ergänzungsleistungen. Diese kommen zu einem wichtigen Teil Frauen zugute, da sie häufiger als Männer von Armut betroffen sind. Allerdings verfestigt sich damit auch das Bild der besonderen Bedürftigkeit von Frauen.
- 1972** Das Drei-Säulen-Prinzip (1. AHV, 2. obligatorische berufliche Vorsorge, 3. privates Sparen) für die Altersvorsorge wird in der Bundesverfassung verankert; der entsprechend geänderte Artikel 34^{quater} BV wird in der Volksabstimmung vom 3. Dezember angenommen. Die einseitige Ausrichtung der Altersvorsorge auf die Erwerbsarbeit (und damit auf die männliche «Normalbiographie») wird damit verstärkt. Beim Drei-Säulen-Prinzip handelt es sich um den Gegenvorschlag des Bundesrates zur «Initiative für eine wirkliche Volkspension», die die Partei der Arbeit der Schweiz (PdA) im Dezember 1969 eingereicht hatte. Die PdA-Initiative verlangte einen substantiellen Ausbau der AHV als obligatorische staatliche Versicherung für alle; die zweite Säule (berufliche Vorsorge) sollte grundsätzlich in dieser aufgehen. Das Konzept der Volkspension hätte vor allem für Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen sowie für Nichterwerbstätige – und damit für viele Frauen – Verbesserungen bewirkt.



1973/75 Die 8. AHV-Revision (1. Teil 1973, 2. Teil 1975) steht unter dem Vorzeichen des Rentenausbaus und berücksichtigt frauenpolitische Anliegen nur am Rand: Neu kann die Ehefrau die Hälfte der Ehepaar-Altersrente an sich selbst auszahlen lassen. Die Beiträge der erwerbstätigen Ehefrau werden in bestimmten Fällen bei der Berechnung der Ehepaarrente stärker gewichtet. Geschiedene Rentnerinnen werden beim Tod des früheren Ehemanns den Witwen gleichgestellt, sofern sie zu Unterhaltsbeiträgen berechtigt waren. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für den Rentenanspruch kinderloser Witwen von 40 auf 45 Jahre erhöht.

Mitte der siebziger Jahre wird zunehmend Kritik am System der Altersvorsorge laut. Zur Debatte steht das Verhältnis zwischen Solidarität und Selbstverantwortung, aber auch die einseitige Ausrichtung der AHV auf den ein Leben lang voll erwerbstätigen (verheirateten) Mann. Angesichts der gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen entspricht diese Norm den tatsächlichen Lebensformen und Bedürfnissen immer weniger. Schon in der 8. und 9. AHV-Revision ertönt der Ruf nach Gleichstellung der Geschlechter. Doch erst im Vorfeld der 10. AHV-Revision – nachdem 1981 der Artikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» in der Bundesverfassung verankert worden ist – steigt der Druck, diesen Grundsatz zu verwirklichen. Allerdings wird die «Frauen-Revision» von Anfang an erschwert durch die demographische Entwicklung (zunehmend ungünstiges Verhältnis zwischen aktiver und rentenberechtigter Bevölkerung) und den Zwang zur Kostenneutralität.

1975 Die Volksinitiative der Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) zur Herabsetzung des AHV-Rentalters für Männer auf 60, für Frauen auf 58 Jahre, wird verworfen.

1979/80 9. AHV-Revision (1. Teil 1979, 2. Teil 1980): Wichtigste Neuerung ist die automatische Anpassung der Renten an die Teuerung. Das Grenzalter der Ehefrau wird schrittweise von 60 auf 62 Jahre (für Anspruch auf Ehepaarrente) bzw. von 45 auf 55 Jahre (für Anspruch auf Zusatzrente) angehoben. Die Zusatzrente für die Ehefrau wird von 35 auf 30% der einfachen Altersrente herabgesetzt.

1979 Eine Motion von Cornelia Füeg (FDP, Solothurn) verlangt die Gleichstellung von Frau und Mann in der 10. AHV-Revision. Sie wird vom Nationalrat überwiesen. Damit ist die Zielrichtung der anstehenden 10. AHV-Revision gegeben.

1982 Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission lehnt die Einführung des Splittings im Rahmen der 10. AHV-Revision ab. Sie entscheidet sich für ein Revisionsmodell, das vom bestehenden System ausgeht.



1985 Das neue Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) tritt am 1. Januar in Kraft. Damit sind Erwerbstätige, deren Jahreslohn den sogenannten Koordinationsabzug (1985: 14 880 Franken; 1998: 23 880 Franken) übersteigt, obligatorisch versichert. Da Frauen wesentlich häufiger als Männer Teilzeit arbeiten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, führt das BVG zu indirekten Diskriminierungen von Frauen. Neben der Höhe des Lohnes spielen Geschlecht und Zivilstand im BVG eine massgebliche Rolle: unterschiedliches Rentenalter von Frau (62 Jahre) und Mann (65 Jahre), allerdings mit finanziellen Nachteilen für die Frau (d.h. weniger Beitragsjahre ergeben eine tiefere Rente); zivilstandsabhängige Hinterlassenenleistungen (keine Witwerrente, keine Partner- bzw. Partnerinnenrente); Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau.

1986 In seinem Entwurf zur 10. AHV-Revision hält der Bundesrat an der bisherigen Regelung für Ehepaare fest und sieht lediglich die je hälftige Auszahlung der Ehepaaraltersrente an beide Eheleute vor. Das Rentenalter der Frauen soll schrittweise erhöht werden, um die Revision kostenneutral verwirklichen zu können.

Die bundesrätlichen Revisionsvorschläge zur 10. AHV-Revision werden von allen Seiten kritisiert. In der Folge arbeiten die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, SP und Gewerkschaften, eine Arbeitsgruppe der FDP sowie Gret Haller (SP, Bern) gemeinsam mit Lili Nabholz (FDP, Zürich) eigene Splittingmodelle aus. Ausser der CVP befürworten alle massgebenden Parteien, Verbände und Organisationen den Systemwechsel von der Ehepaarrente zu einem individuellen und zivilstandsunabhängigen Beitrags- und Rentensystem (Splitting). Uneinigkeit herrscht jedoch in der Frage des Rentenalters, der Ausgestaltung der Betreuungsgutschriften für nichterwerbstätige Personen sowie der geschlechtsspezifischen Hinterlassenenrente. Der Bundesrat erachtet einen Systemwechsel angesichts des Anteils von 38% erwerbstätiger Ehefrauen als «verfrüht», will aber trotzdem den Anspruch auf Erziehungsgutschriften für niedrige und mittlere Renten prüfen.

1987 Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz versichern rund 3.3 Millionen Menschen. Davon sind circa 70% Männer und 30% Frauen.

1988 In seinen Grundsätzen für die 10. AHV-Revision spricht sich der Bundesrat gegen die Einführung des Splitting aus.

1990 Der Bundesrat präsentiert am 5. März die Botschaft für die 10. AHV-Revision. Die Einführung des Splitting ist nicht vorgesehen.

1991 Die vorberatende Nationalratskommission weist am 30. April den Entwurf des Bundesrats für die 10. AHV-Revision von 1990 zurück und will einen Systemwechsel in der AHV prüfen. Eine Arbeitsgruppe erhält den Auftrag, ein Splittingmodell zu erarbeiten.

•

Aufgrund der tieferen Frauenlöhne und der Teilzeitarbeit kann jede dritte angestellte Frau keinen Versicherungsschutz gemäss BVG aufbauen; bei den Männern trifft das nur auf jeden zwanzigsten zu.



Die Frauenorganisationen, unterstützt von SP und Gewerkschaften, setzen sich einmütig und mit grosser Vehemenz für den Systemwechsel in der AHV ein und machen mit zahlreichen Aktionen (u.a. «Frauensession» im Februar 1991, landesweiter Frauenstreik am 14. Juni 1991, Druck auf die Kommissionen von National- und Ständerat) auf ihr Anliegen aufmerksam. Doch anfangs 1994 lösen die Arbeitgeberorganisationen und die bürgerlichen Parteien eine grundsätzliche Kontroverse um die Sozialpolitik aus: Sie lehnen einen weiteren Ausbau der Sozialversicherungen ab und verlangen eine Sozialpolitik, die stärker auf Bedarfsleistungen (anstatt Versicherungsleistungen) ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre diskutiert – ein Ansinnen, das die Frauenorganisationen entschieden zurückweisen; sie fordern zuerst die Durchsetzung der Lohngleichheit.

1994

Auf den 1. Januar tritt der vorgezogene Teil der 10. AHV-Revision in Kraft, mit dem die Lage der geschiedenen Frauen mit Kindern verbessert werden soll. Für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren betreut haben, wird diesen Frauen – zusätzlich zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit – ein fiktiver Lohn angerechnet, der dreimal der einfachen AHV-Rente entspricht. Bedingung ist allerdings, dass die Frauen im Zeitpunkt des Rentenbezugs nicht wieder verheiratet sind. Ferner wird die Rentenformel zugunsten der kleineren Einkommen (d. h. insbesondere der Frauenrenten) abgeändert.

-

Rund 7000 Personen demonstrieren am 1. Juni in Bern gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre. Eine entsprechende Petition wird eine Woche später im Bundeshaus mit 40 000 Unterschriften deponiert. Sie war im Herbst 1993 von Frauen aus den Kantonen Waadt und Wallis lanciert worden und hatte von der SP, den Grauen Panthern Basel und verschiedenen Gewerkschaftsorganisationen Unterstützung erhalten.

-

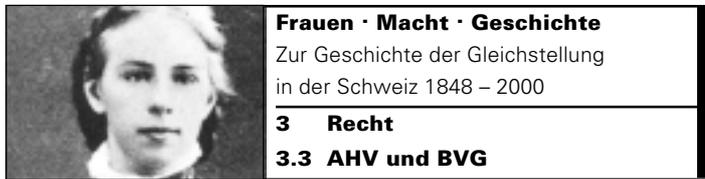
In der Herbstsession verabschieden die eidgenössischen Räte die 10. AHV-Revision. Wesentlichste Neuerungen sind das Rentensplitting, die Einführung von Betreuungs- und Erziehungsgutschriften sowie die schrittweise Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 62 auf 64 Jahre.

-

Wegen der Anhebung des Frauenrentenalters ergreifen der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund (CNG) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) das Referendum gegen die 10. AHV-Revision; es kommt schon Ende Jahr zustande. Um die Errungenschaften der 10. AHV-Revision nicht zu gefährden, lancieren CNG und SGB mit Unterstützung der SP eine Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» («Auffanginitiative»), mit welcher die Betreuungsgutschriften, das Rentensplitting und die vorteilhaftere Rentenformel gerettet werden sollen. Sie kommt im September 1995 mit knapp 106 000 gültigen Unterschriften zustande.

1995

Am 1. Januar tritt das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der Beruflichen Vorsorge (Freizügigkeitsgesetz) in Kraft. Nach der neuen Regelung können sich Frauen ihr Vorsorgekapital nicht mehr auszahlen lassen, wenn sie heiraten und ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. Das Gesetz schafft zudem die Möglichkeit, im Falle einer Scheidung zukünftige Altersguthaben der beruflichen Vorsorge aufzuteilen, doch ist die Teilung nach wie vor verschuldensabhängig.



Die Vorlage zur 10. AHV-Revision wird in der Referendumsabstimmung vom 25. Juni mit rund 60% der Stimmen angenommen. Die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV», von SPS und Gewerkschaften 1991 eingereicht, wird gleichentags klar abgelehnt. Ihr Inhalt: Ausbau der ersten Säule auf Kosten der zweiten; volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge; individuelle geschlechts- und zivilstandsneutrale Rentenansprüche und Betreuungsgutschriften; für Frau und Mann gleiches, flexibles Rentenalter zwischen 62 und 65 Jahren.

-

Die Volksinitiative «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» wird am 15. Mai mit 143 000 Unterschriften eingereicht. Lanciert hatten sie der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV) und die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände (VSA).

-

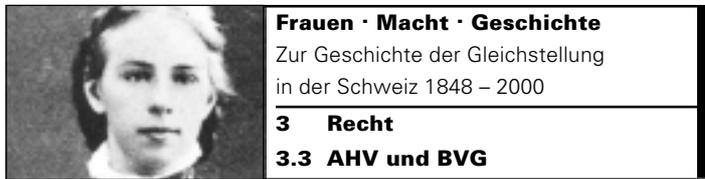
Die Grüne Partei der Schweiz (GPS) reicht am 23. Mai ihre «Tandem-Initiativen» ein: Das Volksbegehren «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Mann und Frau» wendet sich gegen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 62 auf 64 Jahre. Die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» verlangt die Einführung einer Steuer auf nichterneuerbare Energien zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung der AHV.

1997

Der zweite Teil der 10. AHV-Revision (vgl. 1994) tritt auf den 1. Januar in Kraft und bringt die wohl wichtigsten Neuerungen in Sachen Gleichstellung der Geschlechter seit Einführung der AHV: Ablösung der Ehepaarrente durch zwei Individualrenten, Splitting (Einkommensteilung) während der Ehezeit, Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Einführung der Hinterlassenenrente für Witwer (solange sie Kinder unter 18 Jahren haben), Abschaffung der Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV (in der IV erfolgt eine geschlechtsneutrale Ausgestaltung), Beitragspflicht für alle Erwachsenen, Einführung des Rentenvorbezugs (maximal während zweier Jahre), Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen in zwei Stufen auf 63 bzw. 64 Jahre.

-

Bundesrat und eidgenössische Räte empfehlen die Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» sowie «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» («Auffanginitiative») am 19. Dezember zur Ablehnung. (vgl. 1994, 1996)



1998

Der Bundesrat schickt seinen Entwurf für die 11. AHV-Revision in die Vernehmlassung. Er sieht eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre sowie eine Flexibilisierung des Altersrücktritts vor. Für die Finanzierung des flexiblen Rentenalters werden drei Varianten vorgeschlagen, welche jedoch alle bei einem Grossteil der Frauen zu deutlichen Einbussen führen. Die Witwenrente soll der derzeitigen Witwenrente angeglichen werden, d.h. Witwen und Witwer erhalten nur dann eine Rente, wenn sie Kinder unter 18 Jahren haben oder wenn sie bei Volljährigkeit des jüngsten Kindes mindesten 50 Jahre alt waren.

•

Mit der ersten Revision des BVG, die ebenfalls in Vernehmlassung geschickt wird, sollen Anpassungen an die AHV bezüglich Rentenalter und Witwenrente vorgenommen werden. Die Frage eines niedrigeren oder vom Beschäftigungsgrad abhängigen Koordinationsabzugs, der auch die Versicherung kleinerer Einkommen ermöglichen würde, wird nicht offiziell einbezogen, sondern lediglich unverbindlich zur Diskussion gestellt.

•

Die Volksinitiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters (vgl. 1994) wird vom Volk verworfen.

2000

Der Bundesrat verabschiedet seine Botschaft zur 1. BVG-Revision. Die Anpassungen an die AHV sollen vorgenommen werden. Verbesserungen für niedrige Einkommen beim BVG (niedrigerer Koordinationsabzug) werden aus Kostengründen nicht einbezogen.

•

Die Botschaft des Bundesrates zur 11. AHV-Revision hält in den wesentlichen Punkten am Entwurf fest (vgl. 1998). Ein Vorbezug der AHV-Rente soll grundsätzlich Kürzungen nach sich ziehen. Für die soziale Abfederung dieser Rentenreduktionen will der Bundesrat lediglich 400 Mio. zur Verfügung stellen.

•

Die zuständige Kommission des Nationalrates will für die soziale Abfederung des flexiblen Rentenalters 800 statt (wie vom Bundesrat vorgesehen) 400 Mio. Franken einsetzen und bei der Witwenrente eine weniger strenge Regelung ausarbeiten, als die Botschaft vorsieht.

•

Die beiden Volksinitiativen für eine Flexibilisierung des AHV-Rentenalters ohne Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der Frauen scheitern in der Volksabstimmung mit einem Neinstimmenanteil von 61 bzw. 54%. Die Westschweiz und das Tessin stimmen teilweise deutlich zu.



Literaturhinweise

- Aeschbacher Monique, Lauterburg Margareta, Lischetti-Greber Barbara:
Durchs Netz gefallen.
Eine juristische Analyse der Stellung der Frauen im schweizerischen Sozialversicherungssystem unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Frauenlebensläufen. Schriftenreihe der Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik. Muri 1994.
- Binswanger Peter: **Die Geschichte der AHV.**
Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich 1986.
- Despland Béatrice: **Femmes et assurances sociales.**
Lausanne 1992.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): **Viel erreicht – wenig verändert?**
Zur Situation der Frauen in der Schweiz. Bern 1995.
- Höpflinger François: **Frauen im Alter – Alter der Frauen.**
Zürich 1994.
- Luchsinger Christine: **Solidarität – Selbständigkeit – Bedürftigkeit.**
Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980, Zürich 1995.
- Riedi Anna Maria: **Sozial gesicherte Gleichberechtigung.**
Eine Untersuchung zur Dialektik von Emanzipation und sozialer Sicherheit. Chur 1995.
- Schunter-Kleemann Susanne:
Europäische Wohlfahrtsstaaten und soziale Sicherung der Frauen.
Zur Kritik der Sozialgesetzgebung in der EG und in der Schweiz aus frauenpolitischer Sicht. In: Widerspruch, Nr. 23, Juli 1992. S. 8ff.
- Schweizerischer Verband der Akademikerinnen (Hg.):
Die Stellung der Frau in der schweizerischen Sozialversicherung.
Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Obligatorische Unfallversicherung, Berufliche Vorsorge. Bern 1975.
- Senti Martin:
Geschlecht als politischer Konflikt.
Erfolgsbedingungen einer gleichstellungspolitischen Interessendurchsetzung. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Schweiz. Bern; Stuttgart; Wien 1994.
- Tschudi Hans Peter:
Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialversicherungen.
Basel 1989.

Bildnachweis: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901),
erste Schweizer Juristin. Foto: Gretler's Panoptikum.